

Karnevalsgesellschaft Rot-Weiß Vorst 1977 e.V.

nicht an sich denken... sondern anderen Freude schenken!



Verbindliche Teilnahmebedingungen für Zugteilnehmer beim Karnevalszug am Samstag, den 30. Januar 2027 in Vorst

Die nachfolgenden Teilnahmebedingungen enthalten sowohl Mitwirkungsrechte als auch Pflichten für jeden Teilnehmer und regeln einen reibungslosen Ablauf für alle Beteiligten.

Wir bitten Sie daher, diese Unterlagen sorgfältig durchzulesen.

Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass die Nichteinhaltung dieser Teilnahmebedingungen sowie unzutreffende Angaben gegenüber der Karnevalsgesellschaft Rot-Weiß Vorst 1977 e.V. als Veranstalter zum Ausschluss von der Teilnahme führen können.

1. Zugteilnehmerkarten

Die Karten werden am Mittwoch, den **27.01.2027** zwischen 18 und 20 Uhr in unserem Vereinslokal „Alt Vorster Krug“ (Hauptstraße 12, 47918 Tönisvorst) ausgegeben. Setzen Sie sich bei Verhinderung bitte frühzeitig mit uns in Verbindung.

2. Aufstellung und Zugende

Die Aufstellung erfolgt ab 13:00 Uhr auf der Straße „Am Neuenhaushof“, die Zufahrt ist **nur** über die Anrather Straße möglich.

Die Aufstellung erfolgt über die vergebenen Nummern, die auf der Straße angezeichnet sind. Jeder Teilnehmer ordnet sich entsprechend der zugeteilten Nummer des Zugfolgeplanes (geht allen Teilnehmern vor dem Zug per Mail zu) am **linken** Straßenrand ein. Dies erfolgt in umgekehrter Reihenfolge, damit der Zug einmal an sich selbst und somit an den Tollitäten vorbei zieht.

Dem Ordnungspersonal ist bei der Aufstellung, während des Zuges und der Auflösung unbedingt Folge zu leisten!!! Bei Nichtbeachtung kann der sofortige Ausschluss aus dem Zug erfolgen.

Der Karnevalszug setzt sich pünktlich um 14:11 Uhr in Bewegung. Die beginnende Marschrichtung des Zuges ist Kreisverkehr Hauptstraße ortseinwärts Richtung Schützenstraße.

Zugende ist ca. um 16:30 Uhr ebenfalls auf der Straße „Am Neuenhaushof“.

3. Nummerierung

Die zugeteilte Nummer ist an den Fahrzeugen deutlich sichtbar auf weißem Grund in einer Größe von mindestens 20 x 30 cm großen Ziffern anzubringen!

Fußgruppen haben möglichst ein Schild mit der Zugnummer mitzuführen, welches auf eine Entfernung von 20 m deutlich lesbar ist.

4. Zugordnung

Gruppen und Fahrzeuge haben ständig Anschluss an die vorweggehende Gruppe zu halten! Es sollten möglichst keine Lücken entstehen!!!

Die karnevalistischen Insignien dürfen nur von den durch das Tönisvorster Karnevals Komitee proklamierten Personen getragen werden. Auf die Teilnahme proklamierter Tollitäten anderer Städte ist in der Anmeldung hinzuweisen.

Jede Gruppe hat mindestens einen Gruppenbetreuer zu stellen. Dieser muss bei der Anmeldung angegeben werden und auch während des Zuges erreichbar sein!

Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung haben auch während des Karnevalszuges ihre volle Gültigkeit und sind in jedem Fall zu beachten.

Der Genuss von Alkohol ist auf ein, den Teilnehmern am öffentlichen Straßenverkehr erlaubtes Maß zu beschränken. Fahrzeugführer dürfen vor und während des Einsatzes weder alkoholisiert noch durch andere berauschende Mittel beeinträchtigt sein.

Die gesetzlichen Vorschriften des Umweltschutzes sind streng zu beachten. Sämtliche Abfallstoffe verbleiben auf den Wagen oder Begleitfahrzeugen und müssen entsprechend entsorgt werden. Abfälle (somit auch Kartonagen und Folienbeutel) „wild zu entsorgen“ - also während des Zuges oder der An- und Abfahrt herunterzuwerfen - ist verboten.

Es ist ganz besonders auf das in Tönisvorst bestehende Glasverbot zu achten!!!!

Den Anordnungen der Zugleitung, der Polizei und der weiteren offiziellen Begleitern, sowie weitere an ihrer Kleidung erkennbare Hilfs- / und Ordnungskräfte (Feuerwehr, DRK, Ordnungsdienst) ist unbedingt Folge zu leisten.

Zugleitung und Ordnungsorgane haben das Recht, solche Zugteilnehmer sofort auszuschließen, die sich an die gegebenen Anweisungen nicht halten.

5. Fahrzeuge

Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) finden auf die im Karnevalszug mitgeführten Kraftfahrzeuge, Anhänger, Handwagen und auf deren Führer Anwendung.

Die Fahrzeug Auf und -anbauten müssen den verkehrstechnischen Sicherheitsanforderungen entsprechen und sind so zu installieren, dass von ihnen keine Gefährdung ausgeht. Bei Fahrzeugen muss ein ausreichendes Sichtfeld für den Fahrzeugführer gewährleistet sein. Das Aufspringen von Personen ist durch bauliche Maßnahmen zu unterbinden.

Alle teilnehmenden Gespanne dürfen, einschließlich der Aufbauten, folgende Maße nicht überschreiten um den Zugweg ohne Verzögerungen passieren zu können:

Gesamthöhe max. 4,20 Meter

Gesamtbreite max. 3,30 Meter

Gesamtlänge ohne Schere max. 8,70 Meter

Gesamtlänge einschließl. Zugfahrzeug max. 14,50 Meter

Ladeflächen müssen eben, tritt- / und rutschfest sein. Für eine Personenbeförderung während des Karnevalsumzuges müssen für ausreichende Haltevorrichtungen und Sicherungen (Brüstung oder Geländer) gegen das Herunterfallen von Personen und Gegenständen vorhanden sein. Auf Fahrzeugdächern, Kotflügeln, Trittbrettern, Zugverbindungen und ähnlichen Gefahrenpunkten dürfen sich keine Personen aufhalten. Auf und in allen Kraftfahrzeugen dürfen nur so viele Personen befördert werden,

wie Sitzplätze vorhanden bzw. zugelassen sind. Anhängervorrichtungen müssen zugelassen, betriebs- / und verkehrssicher sein.

Die Fahrzeuge dürfen nur zuverlässigen Fahrern, die im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis sind, anvertraut werden. Für die einwandfreie technische Funktion ist der Fahrzeugführer verantwortlich. Des Weiteren ist ihm der Genuss von Alkohol strikt untersagt.

Während der Veranstaltung beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 6 km/h, bei der An- und Abfahrt ist die Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h einzuhalten. Die Wagen müssen mit einem „25 km/h-Schild“ gekennzeichnet sein. Die Personenbeförderung, auf den durch Kraftfahrzeuge gezogenen Wagen während der An- und Abfahrt außerhalb des Veranstaltungsraums ist untersagt.

Zur Sicherstellung von ausreichenden Erstlöschmaßnahmen ist auf jedem Festwagen mindestens ein **6 kg Handfeuerlöscher** mit Pulver (PG 6) mitzuführen.

Das Abwracken der Wagen (z.B. von Dekorationsartikeln etc.) am Rand des Zugweges ist strengstens verboten. Gruppen, die hier entsprechend für Ärgernisse sorgen, müssen damit rechnen, an den Kosten der Straßenreinigung beteiligt zu werden.

6. Zulassung / Versicherung

Sowohl zulassungspflichtige als auch nicht zulassungspflichtige Fahrzeuge benötigen eine gültige Betriebserlaubnis. Dokumentiert wird die Betriebserlaubnis bei zulassungspflichtigen Fahrzeugen im Fahrzeugbrief (Fahrzeugschein), bei nicht zulassungspflichtigen Fahrzeugen in einem Dokument mit dem gleich lautenden Namen „Betriebserlaubnis“.

Für das Kraftfahrzeuge ist eine Haftpflichtversicherung abzuschließen oder eine Nutzungsänderung zu beantragen, die den Einsatz im Karnevalsumzug abdeckt. Eine entsprechende Versicherungsbestätigung ist mitzuführen.

Zum Thema Wagenbau, Zulassung und Versicherung gibt es ein Merkblatt auf unserer Webseite unter: www.rot-weiss-vorst.de/karnevalszug

7. Wagenengel/Radwachen

Die Wagenengel/Radwachen werden durch die Zugteilnehmer gestellt und müssen ein Mindestalter von 18 Jahren haben. Sie dürfen vor und während ihres Einsatzes weder unter dem Einfluss von Alkohol noch von anderen berauschenden Mitteln stehen. Sie müssen während ihres gesamten Einsatzes körperlich und geistig uneingeschränkt einsatzfähig sein, denn sie dienen der Sicherheit aller Zugteilnehmer und Zuschauer.

Für die Anzahl der Zugbegleiter/Radwachen gelten folgende Regelungen:

Kraftfahrzeuge ohne Anhänger müssen mit 4 Personen abgesichert werden 2 Personen am Anfang und 2 Personen am Ende.

Kraftfahrzeuge mit Anhänger (Länge der Zugmaschine bis 4,00 Meter) müssen mit 6 Personen abgesichert werden. 2 Personen am Anfang, 2 Personen im Bereich der Anhängervorrichtung und 2 Personen am Ende.

Kraftfahrzeuge mit Anhänger (Länge der Zugmaschine über 4,00 Meter) müssen mit 8 Personen abgesichert werden. 2 Personen an der Lenkachse, 2 Personen an der 2. Achse der Zugmaschine, 2 Personen an der 1. Achse des Anhängers und 2 Personen an der 2. Achse des Anhängers.

Bei Nichteinhaltung des strikten Alkohol-/ und Rauschmittelverbots für Wagenengel/Radwachen, bei unvorschriftsmäßiger Absicherung des Kraftfahrzeugs mit und ohne Anhänger oder der Nichtbefolgen der Anweisungen des Ordnungspersonals kann der sofortige Ausschluss aus dem Zug erfolgen.

Die Wagenengel/Radwachen haben Warnwesten zu tragen. Diese müssen durch die Zugteilnehmer gestellt werden.

8. Musik

Beschallungsanlagen müssen bei der Anmeldung mitgeteilt werden. Bei der Musikauswahl muss darauf geachtet werden, dass es sich nur um Stimmungs- oder Karnevalsmusik handelt. Für jede Beschallungsanlage wird eine Musikpauschale berechnet. Die Beschallung per Mikrofon ist in moderater Form erlaubt.

Musik und Beschallung sind so einzusetzen, dass benachbarte Zuggruppen nicht dauerhaft übertönt oder beeinträchtigt werden.

9. Wurfmaterial

Für das Wurfmaterial gelten folgende Regelungen:

- Als Wurfmaterial gelten nur die üblichen Gegenstände (Süßigkeiten, Blumen, Plüschtiere und Plastikteile).
- das Mindesthaltbarkeitsdatum von Lebensmitteln darf nicht erreicht oder überschritten sein
- Medikamente oder Medikamenten ähnliche Verpackungen sind nicht zulässig
- Produkte mit Altersbeschränkungen, pornografische Artikel und Kondome dürfen nicht geworfen werden
- Gegenstände mit scharfen Ecken und Kanten oder einem Gewicht von über 50g (z.B. Pralinenschachteln, Äpfel) sind nicht zulässig. **Wichtig:** Die direkte Übergabe solcher Gegenstände durch Fußgruppen (Hand zu Hand) ist aber möglich
- Wurfmaterial in kleinen Einheiten schmeißen

Ein Nichtbeachten dieser Regelung führt zum Ausschluss aus dem Karnevalsumzug.

Für alle Schäden, die durch nicht zugelassenes Wurfmaterial entstehen, haftet der Teilnehmer. Die Karnevalsgesellschaft Rot-Weiß Vorst 1977 e.V. oder die Ordnungsbehörde führt stichprobenweise Kontrollen beim Wurfmaterial durch.

Vor, während und nach dem Karnevalsumzug darf kein Verpackungsmaterial, wie z.B. Kartons, Plastiktüten und sonstige Behältnisse, auf Fahrbahn, Fahrbahnrand oder Bürgersteig geworfen werden. Diese müssen durch die Teilnehmer im Anschluss selbst ordnungsgemäß entsorgt werden.

10. Alkohol und Rauschmittel

Vor und während des Karnevalsumzuges sollte der Alkoholkonsum auf ein Minimum reduziert werden. Stark alkoholisierte Teilnehmer werden vom Karnevalsumzug ausgeschlossen, dies kann auch während der Veranstaltung geschehen.

Die Abgabe von Alkohol und anderer Rauschmittel an Kinder und Jugendliche ist gemäß Jugendschutzgesetz strikt untersagt.

11. Glasverbot

Aus Sicherheitsgründen gilt für alle Zugteilnehmer ein striktes Glasverbot während des Karnevalsumzuges.

12. Sonstiges

Die Verwendung von pyrotechnischen Feuerwerkskörpern ist verboten. Bei Zuwiderhandlung erfolgt neben dem Ausschluss des Teilnehmers eine Anzeige. Aktivitäten die, die Fortbewegung des Umzuges beeinträchtigen oder sogar aufhalten, sind nicht gestattet. Es ist darauf zu achten, dass größere Löcher im Karnevalsumzug zu vermieden werden.

13. Haftung des Veranstalters

Der Veranstalter haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Eine Haftung für leicht fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gelten die gesetzlichen Haftungs Vorschriften.

14. Ansprechpartner

Fragen und Anmeldungen sind zu richten an: **zugleitung@rot-weiss-vorst.de**

Ansprechpartner Daniela Hüskes (Kokenstraße 15, 47918 Tönisvorst, 0171-5148986)
Dirk Hartwig (Teresaweg 3, 47918 Tönisvorst, 0177-3278609)

15. Allgemeine Schlußbemerkung

Die Sicherheit der Zugteilnehmer und Besucher, sowie ein friedlicher Verlauf sind für uns oberstes Gebot. Wir bitten daher um Verständnis, dass den Anweisungen des Veranstalters, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen unbedingt Folge zu leisten ist. Zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit werden vor dem Karnevalszug Kontrollen der Kraftfahrzeuge mit und ohne Anhänger, zusammen mit dem Ordnungsamt und der Polizei durchgeführt. Bei Sicherheitsmängeln oder fehlenden Nachweisen wird die Teilnahme kurzfristig untersagt.

Wir freuen uns auf einen schönen und friedlichen Zug und bedanken uns für Eure Teilnahme!

Eure Karnevalsgesellschaft Rot-Weiß Vorst 1977 e.V.

Dirk Hartwig
Vorsitzender

Daniela Hüskes
Geschäftsführerin